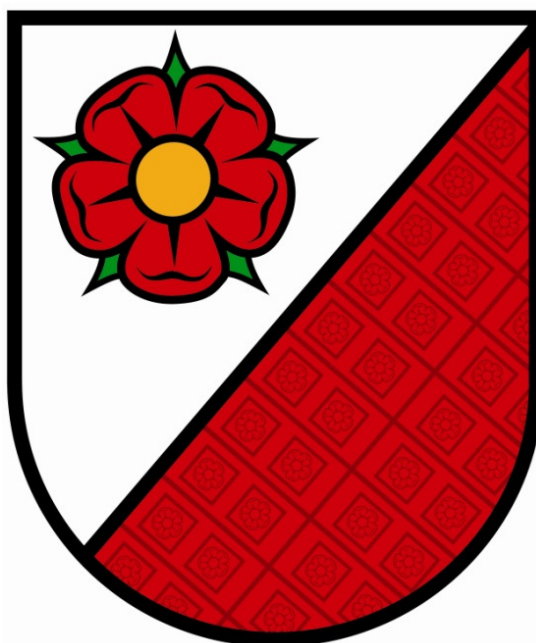


Personalreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(PersR)



02. Dezember 2006

mit Änderungen vom 07. Juni 2012
und vom 09. Dezember 2017

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das im Monatslohn beschäftigte Personal der Einwohnergemeinde Wynigen wird öffentlich-rechtlich angestellt, unter dem Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1.¹

² Ergänzend zum Personalreglement gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personalgesetzgebung.

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3 ¹ Im Stundenlohn beschäftigtes Personal und Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Der Gemeinderat kann auf Verordnungsebene auch für im Monatslohn beschäftigtes Personal eine privatrechtliche Anstellung ermöglichen.²

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Grundsatz + Verfahren

Art. 4 ¹ Für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt jährlich eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

² Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Abläufe in einer Verordnung.

III. Lohnsystem für öffentlich-rechtliches Personal

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird in der Verordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet.³

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

² Zur Anwendung gelangt die Gehaltsklassentabelle des Kantons gemäss Festlegung in der Verordnung, bestehend aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen je Gehaltsklasse.⁴

Gehalt beim Stellenantritt

Art. 6 Als Basis für die Festlegung der Anzahl Stufen beim Anfangsgehalt gelten Erfahrung und Fähigkeiten, Quervergleiche mit bisherigem Personal und allenfalls vergleichbare Gehälter in anderen bernischen Gemeinden.

Mitarbeiterförderung bzw. individuelle Gehaltserhöhungen

Art. 7 ¹ Gestützt auf das individuelle Resultat der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals können jährlich Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Der Gemeinderat regelt das von den kantonalen Bestimmungen abweichende Verfahren in einer Verordnung.

³ Anpassungen der Gehälter (Erhöhungen) werden für das entsprechende Jahr erst vollzogen, wenn ein rechtskräftiger Voranschlag vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 8 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 9 Die Gemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus.

Sitzungen

Art. 10 Der Gemeinderat regelt den Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und die Anrechnung der Sitzungszeit an die Arbeitszeit in einer Verordnung.

Anhang

Art. 11 In den Anhängen zu diesem Reglement werden geregelt:

- a) Jahresentschädigungen für Behördemitglieder (Anhang II)
- b) Sitzungs- und Taggelder (Anhang III)
- c) Feuerwehrosold und Bussen (Anhang IV)⁵

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Art. 12 In einer Verordnung des Gemeinderates werden insbesondere geregelt ⁶

- a) Privatrechtliche Anstellung von im Monatslohn beschäftigtem Personal (Art. 3) ⁷
- b) Verfahren und Zuständigkeiten der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Art. 4)
- c) Zuordnung der Stellen zu den Gehaltsklassen (Art. 5) ⁸
- d) Anzuwendende Gehaltsklassentabelle des Kantons und Übergangsregelung bei Änderung Gehaltssystem (Art. 5) ⁹
- e) Mitarbeiterförderung bzw. Verfahren für individuelle Gehaltsanpassungen (Art. 7)
- f) Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und Anrechnung der Arbeitszeit (Art. 10)
- g) Löhne des Personals im Stundenlohn
- h) Spesenentschädigungen für Personal, Behörde- und Kommissionsmitglieder
- i) Entschädigungen für Kurse der Feuerwehrangehörigen
- j) Jahresentschädigungen an Funktionäre, die weder im Monatslohn noch im Stundenlohn entschädigt werden
- k) Spesenregelungen und Entschädigungen der Schule

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 13 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis IV tritt am 01.01.2007 in Kraft.

² Das Personalreglement vom 07.12.1996 wird aufgehoben.

³ Die Änderungen der Anhänge I bis IV vom 07.06.2012 treten per 01.01.2013 in Kraft. ¹⁰

⁴ Die Änderungen vom 09.12.2017 treten per 01.01.2018 in Kraft. ¹¹

⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

¹⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wynigen werden in der Verordnung den Gehaltsklassen zugeordnet.¹²

Anhang II

1. Jahresentschädigungen an Behördemitglieder

Gemeindeversammlung	Präsident/in	CHF 500.--	¹³
Gemeinderat	Präsident/in	CHF 12'000.--	¹⁴
	Vizepräsident/in	CHF 7'000.--	¹⁵
	Mitglieder, je	CHF 6'000.--	¹⁶
	Sekretär	CHF 2'000.--	

2. Umfang und Spesen, Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang der mit der Jahresentschädigung abgegoltenen Tätigkeiten und die in der Pauschale enthaltenen Spesen richten sich nach der Verordnung (Art. 24 Abs. 3).¹⁷
- 2.2 Bei Besetzung einzelner Ämter durch mehrere Personen (z.B. echte Stellvertretung über längere Zeit) wird die Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Anhang III

1. Sitzungsgelder

Tages- und Abendsitzungen

je Stunde CHF 30.--¹⁸

2. übrige Entschädigungen

Für Abordnungen, Delegationen und Aufträge werden Entschädigungen gemäss Ziffer 1 ausgerichtet.

3. Umfang und Spesen

Der Umfang der mit den Sitzungsgeldern und übrigen Entschädigungen abgegoltenen Tätigkeiten und die im Ansatz enthaltenen Spesen richten sich nach der Personalverordnung.

Anhang IV

Feuerwehr

1. Sold

Sold pro Übung Mannschaft CHF 25.--¹⁹
Sold pro Übung Kader CHF 30.--²⁰
Sold Einsätze gemäss Verordnung

2. Kursentschädigungen²¹

Basiskurs (Erstausbildung), pauschal pro Tag CHF 150.--²²
Fachdienstkurse (Atenschutz, Elektro,
Verkehr, Maschinisten usw.), pauschal pro Tag CHF 200.--²³
Kaderkurse, pauschal pro Tag CHF 250.--²⁴

Zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen werden die Fahrspesen entschädigt (Kilometerentschädigung gemäss Personalverordnung)

3. Bussen (je Kalenderjahr)

pro fehlende Übung CHF 50.--²⁵

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 02. Dezember 2006.

Der Gemeindeversammlungspräsident:
sig.
R. Sommer

Der Sekretär:
sig.
Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 02.12.2006 beschlossene Personalreglement wurde gestützt auf Art. 37 Abs. 1 GV in der Zeit vom 30.11.2006 bis 01.12.2006 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 26.10.2006.

Wynigen, 05. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:
sig.
Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 07.06.2012 nahm die Änderungen der Anhänge des Personalreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 03.05.2012 bis am 07.06.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 03.05.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 13.06.2012

Der Gemeindeschreiber
Sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 09.12.2017 nahm die Änderungen des Personalreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 09.11.2017 bis am 08.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 02.11.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11.12.2017

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi